

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den 11.1.1980

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-
~~TEN FERTIGUNG IDENTISCH~~ AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 14.11.1979

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den 15.11.1979

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS §11 BBAUG
DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG
VOM 18.4.1980 NR.13/24/0225/203 GENEHMIGT.
ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBAUG AM
7.11.1980 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Baurechtsamt

Villingen-Schwenningen, den 10.11.1980